Verfahrensgang
LG Berlin II, Urt. vom 01.06.2026 – 52 O 62/26 eV, IPRspr 2026-66

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände
Immaterialgüterrecht (ab 2020) → Markenrecht

Leitsatz

Klagen betreffend die Verletzung einer Unionsmarke können gemäß Art. 125 Abs. 5 UMV bei den Gerichten des Mitgliedstaates anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
EuGVVO 1215/2012 **Art. 63**
UMV 2017/1001 **Art. 9**; UMV 2017/1001 **Art. 125**; UMV 2017/1001 **Art. 126**

Sachverhalt

Die Antragstellerin macht im einstweiligen Verfügungsverfahren Ansprüche wegen Markenrechts- und Wettbewerbsverletzungen durch KI-generierte Inhalte zu Duftimitationen geltend. Die Antragstellerin ist Teil eines Parfum- und Kosmetikkonzerns, der Parfumprodukte verschiedener Marken herstellt und im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems vertreibt.

Sie vertreibt unter anderem folgende Parfums, die durch folgende in Klasse 3 für Parfum eingetragene Unionsmarken geschützt sind: EU 3683661 „CHLOE“, EU 49254 „HUGO BOSS“, EU 49221 „BOSS“, EU 2786713 „JOOP“.

Die Antragsgegnerin mit Sitz in Dublin betreibt die Suchmaschine Google, in der auf Eingabe von Suchanfragen in die Suchmaske mithilfe bestimmter Algorithmen Suchergebnisse von Drittanbietern bereitgestellt werden („Google-Suche“). Sie ergänzte die Suchmaschine kürzlich um zwei Funktionen: Die „Übersicht mit KI“ und den „KI Modus“. Auf die Anfrage „nenne mir Duftzwillinge“ in die Suchmaske bzw. in den KI-Modus erschien in den verfahrensgegenständlichen Übersichts- bzw. Antworttexten jeweils eine Zusammenfassung dazu, was Duftzwillinge sind. Im Anschluss wurden Beispiele für bekannte Duftzwillinge und Marken, die Duftzwillinge anbieten, aufgelistet. Die Antragstellerin meint, die Antragsgegnerin verletze durch die Verwendung von Markenzeichen in Übersichts- und Antworttexten ihre Markenrechte.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Der Antrag ist nur teilweise zulässig und im Übrigen unbegründet.

[2] **I.**

[3] Der Antrag ist insoweit zulässig, als ein Verbot in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland begangene Handlungen begehrt wird.

[4] **1.**

[5] Die internationale Zuständigkeit des Gerichts folgt nicht aus Art. 125 Abs. 1 der Unionsmarkenverordnung (UMV). Danach sind bei Verfahren wegen Unionsmarkenverletzungen die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder - in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat - eine Niederlassung hat. Wohnsitz von Gesellschaften und juristischen Personen ist gemäß Art. 63 Abs. 1 EuGVVO der Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet. Dies ist hinsichtlich der Antragsgegnerin Irland. Auf die Frage, ob die Antragsgegnerin eine Niederlassung in Deutschland hat, kommt es nicht an, da die

Niederlassung nur relevant ist, sofern der Sitz des Beklagten (hier der Antragsgegnerin) sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet.

[6] Das Landgericht Berlin II ist gemäß Art. 125 Abs. 5 UMV international zuständig. Danach können Klagen betreffend die Verletzung einer Unionsmarke auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht. Bestehen die dem Antragsgegner vorgeworfenen Handlungen in der elektronischen Anzeige von Werbung und Verkaufsangeboten für Waren, die mit einem Zeichen versehen sind, das mit einer Unionsmarke identisch oder ihr ähnlich ist, ohne dass der Markeninhaber zugestimmt hat, ist davon auszugehen, dass diese Handlungen in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen worden sind, in dem sich die Verbraucher oder Händler befinden, an die sich diese Werbung und diese Verkaufsangebote richten (EuGH, Urteil vom 27. April 2023 – C-104/22 – Lännen MCE, Rn. 41, juris m.w.N.; BGH, Urteil vom 22. Oktober 2025 – I ZR 220/24 *(IPRspr 2025-148)* – La Biosthétique, Rn. 13 f., juris). Das ist hier der Fall. Die in deutscher Sprache verfassten KI-Übersichts- und Antworttexte richten sich an Nutzer in Deutschland.

[7] Das Landgericht Berlin II ist jedoch für ein unionsweites Verbot unzuständig, weil die Kognitionsbefugnis des angerufenen Gerichts in Fällen des Art. 125 Abs. 5 UMV gemäß Art. 126 Abs. 2 UMV auf Handlungen in Deutschland beschränkt ist (Hildebrandt/Sosnitza/ Hildebrandt, 1. Aufl. 2021, UMV Art. 126 Rn. 3, beck-online).

[8] **2.** … **II.**

[9] Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Verfügungsanspruch nicht zu.

[10] **1.**

[11] Der Unterlassungsanspruch folgt nicht aus Art. 9 Abs. 2 lit. a), lit. b) oder lit. c), Abs. 3 e) UMV. …

Fundstellen

Bericht
Voßberg, GRURPrax, 2026, 587

LS und Gründe
K&R, 2026, 674, mit Anm. *Steyer*
MMR, 2026, 809, mit Anm. *Reuer*
WRP, 2026, 1329

Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2026-66

Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.